

# Satzung Deutsch -Türkisches Forum Stadt und Kreis Offenbach/ Fassung 08.12.2015

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Deutsch-Türkisches Forum Stadt und Kreis Offenbach**“.
2. Der Verein führt nach der Eintragung ins Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Offenbach.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens auf allen Gebieten der Soziokultur und der Soziopolitik, insbesondere zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Türken unter Einbindung der zweiten und dritten Generation türkischstämmiger Bürger/innen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Aktivitäten, die sozialen **und kulturellen Beziehungen** zwischen Türken und Deutschen zu vertiefen, insbesondere die Durchführung interkultureller Veranstaltungen und die Teilnahme an entsprechenden Events/ Veranstaltungsreihen Dritter (Ausländerbeiräte u.a.)

- Initiativen, die ein besseres Kennenlernen und bessere Kontakte zwischen Deutschen und in Deutschland lebenden Türken/innen fördern, wie das Ausrichten von Kultur- und Bildungsveranstaltungen, Lesungen, Theater- und Kabarettveranstaltungen, mit besonderem Augenmerk auf die stärkere Beteiligung von Frauen und Jugendlichen, z.B. durch sportliche oder kulinarische Angebote;

- Unterstützung/Initiierung von Projekten zur Integration von Migranten, z. B. Durchführung

- von wissenschaftlich begleiteten Untersuchungen zur Integrationswilligkeit/-fähigkeit von Migranten (Kindern) und kommunalen Vereinen, Verbänden etc;

- Mitwirkung bei und Koordination von kommunalen und interkommunalen Initiativen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Bürgern aus unterschiedlichen Kulturen und hieraus entwickelte kreisweite Veranstaltungen und Teilnahme an kreisweiten Aktivitäten zur Förderung des Ehrenamtes;

- Zusammenarbeit mit deutschen und türkischen Organisationen und Vereinen auf allen Gebieten der Soziopolitik;

- Zusammenarbeit mit politischen Organisationen, Parteien und Verbänden in Sachen europäischer Integration und wirtschaftlicher Kooperation mit dem Ziel des weiteren Zusammenwachsens der europäischen Nationen auch jenseits des Bosphorus,

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen des Zusammenlebens zwischen Deutschen und Türken über kulturelle, religiöse und sprachliche Grenzen hinweg, Wecken des Verständnisses für die Notwendigkeit des Erhalts von und des Festhaltens an kulturellen Eigenständigkeiten der Migranten bei gleichzeitigem Wecken des Interesses an der Kultur der „Einheimischen“ – mit dem Ziel aktiver Toleranz statt Akzeptanz von Parallelkulturen.

## § 4 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen werden.

## **Satzung Deutsch -Türkisches Forum Stadt und Kreis Offenbach/ Fassung 08.12.2015**

- Über den schriftlichen Antrag einer Beitritts-  
erklärung entscheidet der Vorstand.
- Bei Ablehnung über den Antrag ist der Verein  
nicht verpflichtet, dem Antragsteller dies zu  
begründen.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch den freiwilligen Austritt,
  - durch die Streichung aus der Mitgliederliste,
  - durch den Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche  
Erklärung gegenüber einem Mitglied des  
Vorstandes.
- Ein Mitglied kann bei
  - satzungswidrigen Aktivitäten,
  - Nichtbezahlung der Beiträge und
  - vereinsschädigendem Verhaltenaus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
  - der Vorstand,
  - das Kuratorium.

### **§ 8 Die Hauptversammlung**

- Die Hauptversammlung ist das oberste Organ  
des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme; die  
Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimm-  
rechts ist ausgeschlossen. Die Hauptversamm-  
lung ist ausschließlich für folgende Angelegen-  
heiten zuständig:
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des  
Vorstandes,
  - Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des  
Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung  
und die
  - Auflösung des Vereins,
  - sie hat die Rahmenkompetenz bei den Aktivitäten  
des Vereins.
- Die Einberufung erfolgt einmal im Jahr unter

Bekanntgabe von Ort, Tag, Stunde und  
Tagesordnung. Sie erfolgt schriftlich unter  
Einhaltung einer Frist von zwei Wochen; die Frist  
beginnt mit dem auf die Absendung des  
Einladungsschreibens folgenden Tag.

- Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden,  
bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden  
Vorsitzenden oder einem anderen Vorstands-  
mitglied geleitet. Bei Wahlen kann die  
Versammlungsleitung für die Dauer des Wahl-  
ganges und der vorhergehenden Diskussion  
einem Wahlausschuss übertragen werden.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn  
mindestens 30% sämtlicher Mitglieder anwesend  
sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand  
verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine  
zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung  
einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die  
Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit  
einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen  
Stimmen gefasst.
- Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  
zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen  
erforderlich.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  
zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen  
von mehr als 50 % der Mitglieder erforderlich.
- Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahl-  
gang kein Kandidat die absolute Mehrheit der  
abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine  
Stichwahl zwischen den Kandidaten statt,  
welche die höchsten Stimmzahlen erreicht  
haben.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist  
ein Protokoll anzufertigen, das vom  
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu  
unterzeichnen ist.  
Bei Satzungsänderungen soll der genaue  
Wortlaut angegeben werden.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung findet  
entweder auf Beschluss des Vorstandes oder  
auf schriftlichen Antrag von einem Drittel aller  
Mitglieder statt; im letzteren Fall muss der  
Vorstand innerhalb von fünfzehn Tagen hierzu  
einberufen. § 8 Abs. 1. bis Abs. 3 gelten  
entsprechend. Eine Hauptversammlung ist  
darüber hinaus dann einzuberufen, wenn das  
Interesse des Vereins dies erfordert.

# Satzung Deutsch -Türkisches Forum Stadt und Kreis Offenbach/ Fassung 08.12.2015

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
  - dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassierer/der Kassiererin,
  - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  - drei Beisitzern.

Der Verein wird nach Außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeder für sich allein, vertreten.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Hauptversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Hauptversammlung,
  - Leitung und Geschäftsführung des Vereins,
  - Erstellung des Jahresberichtes,
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen zu den unter § 3 genannten Zielen.
3. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung für **zwei Jahre**, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Die Einladung zur Vorstandssitzungen kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung und einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Schriftführer ist für die Korrespondenz des Vereins verantwortlich.
5. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand den ausdrücklichen Rat des Kuratoriums einholen und einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## § 10 Kuratorium

1. Der Verein wird bei der Erfüllung der Vereinsziele von einem Kuratorium unterstützt.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums, dessen Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt. Sie werden vom Vorstand für 4 Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer

Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

## § 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Bank- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung auf **zwei** Jahre gewählte Kassenprüfer/-prüferinnen ausgeführt. Diese liefern der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht ab. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 12 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit der in § 8 Abs. 4. und 6. festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuervergünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu je 50 % an die Stadt und den Kreis Offenbach, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.
3. In Fällen, die in dieser Satzung nicht berücksichtigt wurden, die aber auf gesetzlicher Grundlage geregelt werden müssen, finden die entsprechenden Bestimmungen des deutschen Rechts Anwendung.
4. Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde durch die Hauptversammlung in Rodgau **am 08. Dezember 2015** beschlossen.